



# Botschaft

zuhanden der

# Volksabstimmung

vom 12. März 2023

betreffend

## Gesetz über die neue Tourismusorganisation





## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser .....	4
Abstimmungsempfehlung .....	6
Ausgangslage.....	7
Mantelerlass.....	8
Gesetzesänderungen im Grundsatz.....	9
Finanzierung.....	10
St. Moritz Tourismus AG (STMT) .....	12
Wesentlicher Inhalt der Leistungsvereinbarung mit der STMT.....	15
Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen.....	16
Änderungen im Tourismusgesetz vom 22. September 2013 .....	16
Änderungen im Kulturförderungsgesetz vom 19. Mai 2019 .....	20
Zuständigkeit zum Erlass des Gesetzes.....	22
Gesetz über die neue Tourismusorganisation .....	24

## **Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss Gemeindeverfassung gehören auch der Tourismus und die Kultur zu den Aufgaben der Gemeinde. Mit dem Tourismusgesetz und dem Kulturförderungsgesetz hat die Gemeinde die beiden Bereiche geregelt. Auf regionaler Ebene besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Engadin St. Moritz Tourismus AG (ESTM AG). Die Förderung von Tourismus und Kultur stehen in einem engen Zusammenhang und sind von zentraler Bedeutung für die Gemeinde. Das Umfeld dazu ist einem steten Wandel unterworfen.

Die Abteilung St. Moritz Tourismus der Gemeinde erfüllt viele Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Tourismus und Kultur. Zudem bestehen eine Tourismus- und eine Kulturkommission.

Eine Überprüfung dieser Organisation kommt zum Schluss, dass die gesetzten Ziele am wirkungsvollsten erreicht werden, wenn die Förderung von Tourismus und Kultur weitgehend an eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgelagert wird. Diese Gesellschaft wird St. Moritz Tourismus AG (STMT) heissen und vollständig in der Hand der Gemeinde bleiben. Für die Nachfrageförderung und Bewerbung für St. Moritz erhält STMT jährlich Beiträge der Gemeinde. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Für die neue Organisation müssen das Tourismus- und das Kulturförderungsgesetz teilweise geändert werden. Die beiden Gesetzesrevisionen werden in einem Mantelerlass zusammengefasst, da sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Mit der Vorlage wird der Gemeindevorstand ermächtigt und beauftragt, die STMT zu gründen. Die Eckpunkte der an die STMT übertragenen Aufgaben im Bereich der Tourismusförderung

und -entwicklung werden im Gesetz geregelt. Die Einzelheiten werden anschliessend in einer Leistungsvereinbarung festgehalten, die vom Gemeindevorstand für jeweils vier Jahre mit der STMT abgeschlossen wird.

Die jährlichen maximalen Beiträge der Gemeinde an die STMT werden gesetzlich festgelegt. Diese betragen 6'500'000 Franken für die Nachfrageförderung sowie 4'000'000 Franken für die Kultur- und Tourismus-Eventförderung. Dem stehen Einnahmen der Gemeinde aus Kurtaxen und Abgaben sowie Einnahmen der STMT von rund 4'915'000 Franken gegenüber. Der Rest wird mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde finanziert. Alle Beträge leiten sich aus dem Budget der Gemeinde für das Jahr 2023 ab. Dem Gemeindevorstand obliegt es insbesondere, die Aktionärsrechte in der STMT auszuüben, die Leistungsvereinbarung mit der STMT abzuschliessen sowie die mit der Finanzierung verbundenen quantitativen und qualitativen Jahresziele in Absprache mit dem Verwaltungsrat festzulegen.

Die STMT tritt mit der Marke St. Moritz auf und ist berechtigt, die Bezeichnung St. Moritz zu verwenden. Die Markennutzung ist in einem separaten Vertrag mit der Markeninhaberin Kur- und Verkehrsverein St. Moritz (KVV) geregelt. Auf eine weitergehende Übertragung der Markenrechte wird verzichtet, da dies erhebliche Nachteile beim Markenschutz zur Folge haben könnte.

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Gesetz über die neue Tourismusorganisation gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Ziff. 12 der Gemeindeverfassung (GV) von sich aus der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Bei der Tourismusförderung handelt es sich um eine wichtige Aufgabe der Gemeinde St. Moritz; der damit verbundene Aufwand macht mehr als zehn Prozent des Gemeindebudgets aus. Vor diesem Hintergrund erachtet der Gemeinderat es als gerechtfertigt, die geplante Auslagerung nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen, sondern diese der Urnenabstimmung, also der gesamten Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Gesetz über die neue Tourismusorganisation zuzustimmen.

## **Abstimmungsempfehlung**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 17 Mitgliedern empfiehlt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, dem Gesetz über die neue Tourismusorganisation gemäss vorliegender Botschaft zuzustimmen.

St. Moritz, 19. Januar 2023

### **Gemeinde St. Moritz**

Der Gemeindepräsident  
Christian Jott Jenny

Der Gemeindeschreiber  
Ulrich Rechsteiner

## Ausgangslage

Die Organisation der Tourismus- und Kulturförderung in der Gemeinde wurden im Jahre 2022 eingehend analysiert. Dabei wurde von der Zielsetzung ausgegangen, dass St. Moritz Tourismus Übernachtungszahlen generieren, die lokale Wertschöpfung steigern und die Marke St. Moritz stärken soll. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die genutzte Zeit und die vorhandenen Ressourcen von St. Moritz Tourismus ohne Mehraufwendungen zielgerichteter und wirkungsvoller ausgerichtet werden. Dafür wurden drei Punkte als massgebend erachtet:

- 1) Die Erweiterung der unternehmerischen Handlungsfreiheit;
- 2) Der wirkungsorientierte Einsatz der Mittel und Ressourcen;
- 3) Die Mitwirkung und Mitbestimmung der touristischen Leistungsträger.

Weitere Analysen ergaben, dass die gesetzten Ziele am besten erreicht werden können, wenn die heutige Abteilung St. Moritz Tourismus ausgelagert wird. Von den geprüften Varianten stellte sich die Auslagerung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft als am besten geeignet heraus, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Gestützt auf die Analyse und auf die Empfehlung der Tourismuskommission beantragte der Gemeindevorstand dem Gemeinderat am 31. März 2022, einen Grundsatzbeschluss auf Ausgliederung von St. Moritz Tourismus zu fassen. Der Gemeinderat beschloss dazu mehrheitlich Folgendes:

1. *Die Abteilung Tourismus soll aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert und als «St. Moritz Tourismus» verselbständigt werden.*
2. *Die Gemeinde St. Moritz setzt voraus, dass der KVV die Marke St. Moritz in die verselbständigte Organisation St. Moritz Tourismus integriert. In*

*diesem Falle ist für die verselbständigte Organisation die Rechtsform der privatrechtlichen Aktiengesellschaft ins Auge zu fassen. Andernfalls ist die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vorzusehen.*

3. *Der Gemeinderat beauftragt den Gemeindevorstand:*

- a) mit möglichen Beteiligungspartnern Verhandlungen aufzunehmen;*
- b) die Beauftragung der verselbständigten Organisation St. Moritz Tourismus mit dem Betrieb von touristischen Infrastrukturen zu prüfen, wobei der Besitz und der Unterhalt der Immobilien bei der Gemeindeverwaltung verbleiben soll;*
- c) die benötigten Gründungsunterlagen zu erarbeiten;*
- d) eine Eignerstrategie und eine Leistungsvereinbarung vorzuschlagen;*
- e) die dafür benötigte Teilrevision des Tourismusgesetzes mit Integration des Kulturförderungsgesetzes vorzuschlagen;*
- f) dem Gemeinderat mittels Botschaft Antrag zu stellen.*

Mit dem Gesetz über die neue Tourismusorganisation wird dieser Grundsatzbeschluss umgesetzt.

## **Mantelerlass**

Die neue Tourismusorganisation mit der Auslagerung der wesentlichen Aufgaben im Tourismusbereich bedingt eine Teilrevision des Tourismusgesetzes und eine Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes. Zwischen den beiden Teilen besteht ein enger sachlicher Zusammenhang, so dass die beiden Revisionen zu einer Vorlage zusammengefasst werden dürfen, ohne den Grundsatz der Einheit der Materie zu verletzen. Formell werden die beiden Teilrevisionen in einem Mantelerlass zusammengefasst, um eine widerspruchsfreie Beschlussfassung zu gewährleisten.

Der Mantelerlass besteht nur für die Beschlussfassung im Gemeinderat und für die Volksabstimmung. In der Gesetzessammlung werden die Teilrevisoren in die jeweiligen Erlasse integriert.

Die Auslagerung von staatlichen Aufgaben bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage. Diese legt die wichtigsten delegierten Aufgaben fest, um so Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen und die nötige demokratische Legitimation sicherzustellen. Hinsichtlich der konkreten Zuständigkeiten wird die Zielsetzung verfolgt, schlanke und entpolitisierte Prozesse im Bereich der Tourismusförderung zu schaffen. Dies bedingt eine Abkehr von den bisherigen Prozessen, die auf regelmässigen politischen Entscheiden beruhen. Die vorliegenden gesetzlichen Grundlagen konzentrieren die politische Mitwirkung auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, die weiteren Entscheide vollziehen die gesetzlichen Vorgaben und setzen diese um. Entsprechend ist dafür der Gemeindevorstand und nicht der Gemeinderat zuständig.

## **Gesetzesänderungen im Grundsatz**

*Im Tourismusgesetz:* Die Gemeinde gründet für das Marketing und zur Bewerbung des Tourismus eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit dem Namen St. Moritz Tourismus AG (STMT). Sie überträgt der STMT die Umsetzung eines qualitativ hochstehenden Marketings zur Nachfrageförderung und zur Bewerbung des Tourismus. Die Einzelheiten der übertragenen Aufgaben der STMT werden in einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung geregelt. Der jährliche maximale Beitrag der Gemeinde an die STMT für die Nachfrageförderung wird gesetzlich festgelegt. Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere das Ausüben der Aktionärsrechte in der STMT, der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der STMT in eigener Kompetenz sowie das Festlegen der mit der Finanzierung verbundenen quantitativen und qualitativen Jahresziele in Absprache mit dem Verwaltungsrat von STMT.

*Im Kulturförderungsgesetz:* Die Gemeinde überträgt die Förderung von Kulturevents von regionaler und überregionaler Bedeutung an die STMT. Für die Förderung von Kulturevents durch die STMT schliesst der Gemeindevorstand eine Leistungsvereinbarung ab. Er legt die mit der Finanzierung verbundenen quantitativen und qualitativen Jahresziele fest. Der jährliche maximale Beitrag der Gemeinde an die STMT für die Kultur- und Tourismus-Eventförderung wird gesetzlich festgelegt. Der Beitrag darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

## **Finanzierung**

Die STMT soll dieselbe Marketing-Schlagkraft haben wie die Abteilung St. Moritz Tourismus und deshalb mit vergleichbaren Mitteln ausgestattet werden. Die Auslagerung an STMT soll aber keine wesentlichen Änderungen der gegenwärtigen Ausgaben der Gemeinde zur Folge haben. Die Einnahmen der Gemeinde aus Kurtaxen und Wirtschaftsförderungsabgaben dürften sich in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht wesentlich ändern, weshalb auch der aus freien Mitteln zu finanzierende Anteil an den Ausgaben für den Tourismus und die Kultur im Wesentlichen unverändert bleiben dürfte. Allfällig notwendige Korrekturen bei der Finanzierung kann die Gemeinde im Rahmen des Gesetzes jeweils über die Leistungsvereinbarung mit der STMT vornehmen.

Die nachfolgenden Beträge leiten sich aus dem Budget der Gemeinde für das Jahr 2023 ab.

### ***Tourismusausgaben Gemeinde gemäss Budget 2023***

#### *Operativ*

Beitrag ESTM	3'655'000	
Ausgaben gesamt	3'077'000	
Einnahmen gesamt	- 515'000	
		6'217'000

### Events/Projekte

Ausgaben	4'005'000	
Ausgaben Kultur	251'000	
Einnahmen gesamt	- 155'000	4'101'000
Ausgaben gesamt		10'318'000

### **Finanzierung St. Moritz Tourismus AG (STMT)**

#### Operativ

Beitrag ESTM	1'280'000	
Ausgaben gesamt	5'452'000	
Einnahmen gesamt	- 305'000	6'427'000

### Events/Projekte

Ausgaben	4'005'000	
Ausgaben Kultur	251'000	
Einmaliger Event	- 100'000	
Interne Verrechnung	- 60'000	
Einnahmen gesamt	- 155'000	3'941'000
Ausgaben gesamt		10'368'000

### **Einnahmen Gemeinde**

Kurtaxen	3'400'000	
Tourismusförderungsabgabe	1'000'000	
Total Einnahmen	305'000	4'705'000
Finanziert aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde		5'663'000

## St. Moritz Tourismus AG (STMT)

Wie bereits erwähnt hat die Organisationsanalyse gezeigt, dass die gesetzten Ziele am besten mit der Auslagerung der Aufgaben an eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR erreicht werden können, deren Aktien in der Hand der Gemeinde bleiben sollen. Der gesetzliche Rahmen gibt vor, welche Aspekte in den Statuten zu regeln sind. Bei der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung sind namentlich die Höhe des Aktienkapitals, die Grösse und Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die Zuständigkeiten der Generalversammlung sowie die Aufsichtsmöglichkeiten der Aktionäre zu regeln.

Neben der allgemeinen Zielsetzung von schlanken und entpolitisierten Entscheidungsprozessen in der Tourismusförderung bilden die konkrete Regelung der politischen Eckpunkte und Zuständigkeiten im Gesetz über die neue Tourismusorganisation, die künftige Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und STMT sowie die Regelung hinsichtlich der Rechte an der Marke St. Moritz wichtige Grundlagen für die inhaltliche Ausgestaltung der Statuten.

Die Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlage und die Klärung der politischen Erwartungen hat sich im Wesentlichen aus der Beratung des Gesetzesentwurfes im Rahmen der Lesungen im Gemeinderat ergeben. Auf dieser Grundlage wurde ein erster Statutenentwurf erarbeitet; dessen Bereinigung innerhalb des Projektteams und des Gemeindevorstands steht aber noch aus.

Die bisherigen Überlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Statuten können wie folgt zusammengefasst werden:

*Grundsatz:* Die zu gründende St. Moritz Tourismus AG soll soweit wie sinnvoll entpolitisiert sein und mit marktgerechten Freiräumen ausgestaltet

werden. Dazu gehört u.a., dass die Leistungsvereinbarung vom Gemeindevorstand (und nicht vom Gemeinderat) abgeschlossen wird, und dass die Beiträge der Gemeinde an STMT während der Dauer einer Leistungsvereinbarung gebunden sind und vom Gemeinderat nicht reduziert werden können.

*Aktienkapital:* Die Kapitalintensität von touristischen Destinationsorganisationen ist erfahrungsgemäss tief, da keine Infrastrukturen oder Produktionen mit hohen Vorleistungen betrieben werden. Hingegen ist das Jahresbudget der STMT mit rund 10 Mio. Franken doch ansehnlich. Daher erscheint ein Aktienkapital von 500'000 Franken als angemessen, um die erforderliche Liquidität zu gewährleisten.

*Verwaltungsrat (VR):* Dem VR obliegt die Verantwortung, die AG gemäss den Statuten und ihrem Auftrag zu führen. Der Auftrag ist im Gesetz sowie in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde klar geregelt und mittels jährlicher Zielsetzungen gesteuert. Die Grösse des VRs hängt von den Anforderungen ans Gremium ab; der VR soll so gross wie nötig und so klein wie möglich sein. Für den Erfolg von STMT ist wichtig, dass der VR nebst nationalem und internationalem Know-how auch Kenntnis über die örtlichen Verhältnisse hat. Der VR als strategische Führungsebene soll durch weitestgehend unabhängige Fachpersonen besetzt sein. Für die erste Besetzung des VRs soll eine Findungskommission bestimmt werden. Bei einem höchstens 7-köpfigen VR sollen die Bereiche Tourismus, Recht, Finanzen, Marketing, Unternehmensführung und Digitalisierung abgedeckt sein. Dies bei einem massgeblichen Bezug zur Hotellerie, Parahotellerie, Bergbahnen, Handel und Gewerbe sowie Kultur und Sport.

*Kontrolle/Steuerung:* In Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und der Leistungsvereinbarung legt der Gemeindevorstand in Absprache mit dem VR die Jahresziele fest und nimmt als stimmrechtsloses Mitglied zur Sicherung des Informationsflusses an den VR-Sitzungen teil, führt regelmässige Austauschgespräche mit der/dem CEO und der/dem Präsidenten/in. Bei

den Zielen ist auf eine Gesamtsicht mit qualitativen und quantitativen Kriterien zu achten. Der Gemeinderat nimmt die inhaltliche Steuerung über den Erlass der gesetzlichen Regelungen vor. Kontrollfunktionen kann er ihm Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 GV) und des Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung (Art. 34 Abs. 1 GV) ausüben. Eine weitere Einbindung des Gemeinderates ist nicht vorzusehen; eine statutarische Kontrolle durch den Gemeinderat würde die Attraktivität des VR schmälern.

*Finanzkontrolle:* Bei der geplanten Organisation und Ausgestaltung ist es üblich, dass die Finanzkontrolle durch die Gemeinde erfolgt, und die GPK das Recht hat, auf Wunsch ein Audit der Auftragserfüllung und Buchführung durchzuführen. Schliesslich geht es um die Verwendung von Steuergelder. So führt beispielsweise die Eidg. Finanzkontrolle bei Schweiz Tourismus alle paar Jahre einen Audit ausgewählter Auftragsaufgaben durch.

*Marke «St. Moritz»:* Die Verhandlungen mit dem KVV sind fortgeschritten und basieren auf dem Prinzip, dass die Markenrechte beim KVV verbleiben. Eine formelle Übertragung der Markenrechte hätte möglicherweise erhebliche rechtliche Nachteile beim Markenschutz zur Folge. Deshalb erhält die STMT AG das nahezu uneingeschränkte, exklusive und langfristige (30 Jahre) Nutzungsrecht und die Pflicht die Lizenzierungsaufgaben zu führen. Damit kommt der STMT eine eigentümer-ähnliche Stellung zu, was für die Aufgabenerfüllung ausreicht.

*Personal und Räumlichkeiten:* Die STMT AG übernimmt sämtliches Personal der heutigen Abteilung Tourismus der Gemeinde und nutzt bis zum Bezug eigener Räumlichkeiten die heutigen Räume.

## **Wesentlicher Inhalt der Leistungsvereinbarung mit der STMT**

### **Leistungen und Pflichten der STMT**

*Grundsatz:* St. Moritz wird als Premium-Tourismusdestination positioniert und vermarktet. STMT achtet in allen ihren Aktivitäten auf die hochwertige Qualitätspositionierung der Destination und Marke St. Moritz. Die Summe der Aktivitäten soll einen relevanten Beitrag zur Saisonverlängerung, Stärkung der Winter- und Sommersaison sowie zur Verjüngung der Gästestruktur leisten. STMT hat einen ganzheitlichen touristischen Entwicklungs- und Vermarktungsauftrag. St. Moritz ist Tourismusort und Lebensraum. Die von STMT erbrachten und initialisierten Massnahmen und Projekte haben die touristische Entwicklung und die Wahrung der Qualität des Lebensraums der Bevölkerung im Fokus.

*Leistungen:* Die STMT ist beauftragt, die in der Leistungsvereinbarung umschriebenen Leistungen für die Destination St. Moritz wie auch die Gemeinden des Oberengadins zu erbringen.

*Kooperation:* Die STMT fördert die Kooperation mit den lokalen Leistungsträgern, bezieht sie in das Marketing ein und stimmt sich regelmässig und proaktiv mit ihnen ab.

*Markenverwendung:* Die STMT tritt mit der Marke St. Moritz auf und ist berechtigt die Bezeichnung St. Moritz zu verwenden. Die Markennutzung ist in einem separaten Vertrag mit der Markeninhaberin Kur- und Verkehrsverein (KVV) geregelt.

*Kontrolle und Berichterstattung:* Der Verwaltungsrat der STMT reicht dem Gemeindevorstand einen Jahresbericht (Abschlussbericht) ein. Dieser dokumentiert die Marketing-, Markt- und Destinationsentwicklungsaktivitäten, die Auftragsbefriedigung, den Zielerreichungsgrad, die Jahresrechnung so-

wie die Eventfördertätigkeiten für Kultur und Tourismus. Er beinhaltet zudem eine VR-Einschätzung über die Wirkung des Mitteleinsatzes, die Nachhaltigkeit und die Verbesserungsbeschlüsse zur Sicherung der kontinuierlichen Effektivitätssteigerung. Aufgezeigt werden könnte auch, wie die STMT ihre Verantwortung in Bezug auf die Gesellschaft und Umwelt wahrnimmt (Corporate Social Responsibility, CSR). Der Bericht des VRs hat bis Ende März des Folgejahres zu erfolgen.

## **Rechte und Pflichten der Gemeinde**

*Finanzierung:* Die Gemeinde ist verpflichtet zur Finanzierung von STMT, ist jedoch in der Ausgestaltung der Höhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens frei. Die Gemeinde beschliesst für die Dauer von vier Jahren die Finanzierung. Sie legt dabei die Höhe der jährlichen Tranchen fest.

*Mitsprache und Mitwirkung:* Die Gemeinde ist aus Gründen der Governance nicht im VR vertreten. Sie entsendet jedoch zur Sicherung des Informationsflusses eine stimmrechtslose Vertretung an die VR-Sitzungen. Sie ist dabei frei in der Wahl der Person.

## **Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen**

### **Änderungen im Tourismusgesetz vom 22. September 2013**

Nicht genannte Bestimmungen bleiben unverändert.

#### **Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands**

*Abs. 2 (aufgehoben) und Abs. 3 (geändert)*

Die Streichung von Abs. 2 und der bisherigen Aufsichtsbefugnisse in Abs. 3 ergeben sich aus der Aufhebung der Tourismuskommission und sind eine redaktionelle Anpassung.

Neu werden in Abs. 3 die wichtigsten Aufgaben des Gemeindevorstandes im Zusammenhang mit der STMT geregelt. Die namentlich erwähnten Aufgaben fallen kraft der Delegation in die abschliessende Kompetenz des Gemeindevorstandes. Zu den Aktionärsrechten gehören v.a. die persönlichen Mitgliedschaftsrechte im Sinn von Art. 689 ff. OR und namentlich das Ausüben des Stimmrechts an der Generalversammlung (Art. 692 und 698 OR) sowie der Kontrollrechte (Art. 696 ff. OR). Als Ausübung der Aktionärsrechte fällt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR *nicht* unter die Zuständigkeit des Gemeinderates nach Art. 37 Ziff. 4 Gemeindeverfassung (GV). Mit der ausdrücklichen Delegation in Ziff. 2 wird klargestellt, dass der Abschluss der Leistungsvereinbarung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und nicht unter Art. 36 Abs. 2 Ziff. 7 GV fällt. Der Prozess zur Festsetzung der Jahresziele wird in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat festgelegt. Eine gesetzliche Regelung hierfür ist nicht nötig; der Prozess soll der Praxis überlassen werden.

**Art. 3a** Touristische Infrastruktur  
*neue Bestimmung*

Die Bestimmung dient der Transparenz und Klärung. Sie entspricht den Ausführungen in der geplanten Leistungsvereinbarung. Auf eine Aufzählung wird bewusst verzichtet, da Entscheide über einzelne Infrastrukturen aufgrund der finanziellen Bedeutung häufig bei den Stimmberechtigten liegen.

**Art. 4** St. Moritz Tourismus AG  
*neuer Wortlaut*

Die Auslagerung von staatlichen Aufgaben bedarf nach Lehre und Praxis einer gesetzlichen Grundlage (vgl. auch Art. 31 Abs. 2 Ziff. 6 KV und Art. 5 Abs. 2 GG).

Aufgrund des Wortlautes von Abs. 1 handelt es sich bei der Zeichnung und Liberierung des Aktienkapitals um eine gebundene Ausgabe. Daher fällt die

Gründung der in Abs. 1 erwähnten AG in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes, zumal ihm nach Art. 3 Abs. 1 des Tourismusgesetzes der Vollzug des Gesetzes obliegt.

Im Hinblick auf die demokratische Legitimation und zur Schaffung von Transparenz und Klarheit drängt sich eine gesetzliche Regelung der wichtigsten delegierten Aufgaben auf (Abs. 2 bis 4). Die vorliegende Formulierung orientiert sich am Entwurf für die Leistungsvereinbarung.

#### **Art. 5** Leistungsvereinbarung und Finanzierung *neuer Wortlaut*

Aufgrund der Gesetzessystematik müsste hier eigentlich nur der Beitrag für die Nachfrageförderung sowie die Förderung von Tourismusevents geregelt werden. In der Praxis dürfte die Abgrenzung zwischen Kultur- und Tourismus-Events wohl eher schwierig sein. Deshalb werden hier die beiden Bereiche zusammengefasst und die Zahlen gemäss Entwurf für die Leistungsvereinbarung übernommen. Dies ermöglicht auch eine gewünschte Flexibilisierung und verhindert Diskussionen über die Zuordnung als Kultur- bzw. Tourismus-Event.

Der jährliche indexierte (Höchst)-Beitrag wird bewusst im Gesetz festgesetzt, da die Leistungsvereinbarung so zu einer gebundenen Ausgabe wird. Einerseits ist für gebundene Ausgaben der Gemeindevorstand zuständig (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden, FHVG, BR 710.200). Andererseits weist Art. 36 Abs. 2 Ziff. 7 GV die Genehmigung von gebundenen Ausgaben für mehrjährige Projekte von mehr als 5 Mio. Franken in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Zur Klärung der Zuständigkeit sieht Art. 5 Abs. 1 ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes vor. Abs. 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen höhere Beiträge gesprochen werden können.

Nach der Praxis des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) umfasst der Begriff «Nachfrageförderung» alle Marketing- und Verkaufsförderungsaktivitäten.

Für einzelne Grossevents erscheint eine Beauftragung der STMT nicht als sachgerecht (so z.B. FIS Ski-Weltmeisterschaft). Abs. 4 stellt klar, dass in solchen Fällen andere Lösungen möglich sind. Die Zuständigkeit für Beiträge ergibt sich aus der Gemeindeverfassung.

**Art. 14** Verwendung der Kur- und Sporttaxen  
*Abs. 2 (aufgehoben)*

Mit der Aufhebung der Tourismuskommission und der Übertragung der Aufgaben an die STMT entfällt auch eine sachliche Rechtfertigung für die Schaffung des Werkfonds. Entsprechend kann Abs. 2 aufgehoben werden. Die bisherigen Mittel des Werkfonds stehen künftig der STMT zur Verfügung.

**Art. 20** Verwendung der Abgabe für die Wirtschaftsförderung  
*Abs. 2 (geändert)*

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wechsels vom ESTM zu STMT.

**Art. 25** Rechenschaftsablegung  
*geändert*

Die Berichterstattung der STMT gegenüber der Gemeinde wird in der Leistungsvereinbarung geregelt. Leistungsvereinbarung und Berichterstattung bilden die Grundlage für die Berichterstattung des Gemeindevorstandes. Er ist gegenüber den Stimmberechtigten informationspflichtig; daher soll die STMT hier nicht erwähnt werden, weil sie keine kommunale Behörde darstellt. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den aktienrechtlichen Bestimmungen.

Einzelheiten und Modalitäten der Aufsicht werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. In diesem Rahmen ist es möglich, dass der Gemeindevorstand die GPK bezieht oder diese mit gewissen Abklärungen beauftragt.

## **Änderungen im Kulturförderungsgesetz vom 19. Mai 2019**

Nicht genannte Bestimmungen bleiben unverändert.

*Allgemeine Vorbemerkung:* Einzelne Aufgaben der bisherigen Kulturkommission fallen nicht unter die geplante Zweckbestimmung der STMT und sollen daher bei der Gemeinde verbleiben. Dazu gehören neben der kommunalen Kulturförderung (vgl. Art. 1) der Ankauf von Werken (Art. 7) und die Verleihung eines Kulturpreises (Art. 8). Aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzordnung ist primär der Gemeindevorstand dafür zuständig. Massgeblich sind die Finanzkompetenzen sowie das Budget. Der Gemeindevorstand kann sich dabei von Fachpersonen beraten lassen. Ein Festhalten an einer Kulturkommission ist dafür nicht notwendig.

### **Art. 4** Kulturförderung

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen

##### *Abs. 1 (ergänzt)*

Die «kleine» Kulturförderung mit rein kommunalem Bezug bleibt weiterhin bei der Gemeinde. Sie soll im bisherigen Rahmen weitergeführt werden.

Die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 gelten auch für die STMT. Die Einzelheiten können und sollen in der Verordnung über die Kultur- und Tourismus-Eventförderung geregelt werden (vgl. Art. 5 Abs. 3 und Bemerkung dazu).

### **Art. 5** 2. Kriterien

##### *Abs. 3 (neu)*

Die Gemeindeverfassung sieht den Begriff «Reglement» für kommunale Erlasse nicht mehr vor; es gibt nur noch Gesetze (wichtige Bestimmungen, fakultatives Referendum) und Verordnungen (weniger wichtige Bestimmungen, kein Referendum).

Die Verordnung kann gestützt auf Art. 35 Abs. 2 GV vom Gemeinderat oder gestützt auf Art. 46 Abs. 1 GV vom Gemeindevorstand erlassen werden. Die Zuständigkeit des Parlaments bedarf einer ausdrücklichen Delegation im Gesetz.

Bislang werden die Kriterien von der Kulturförderungskommission definiert, so dass eine Regelung durch den Vorstand ausreichend erscheint. Die Zuständigkeit des Parlaments müsste wohl in beiden Erlassen (Tourismus- und Kulturförderungsgesetz) vorgesehen werden.

**Art. 6** 3. Beiträge

*Abs. 4 (neu)*

Analog zu Art. 5 Abs. 1 Tourismusgesetz.

**Art. 9** Kulturkommission

1. Wahl und Zusammensetzung

*aufgehoben*

**Art. 10** 2. Aufgaben und Kompetenzen

*aufgehoben*

**Art. 11** 3. Grundzüge der Organisation

*aufgehoben*

Die Einzelheiten der Kulturförderung durch STMT werden in den Art. 4 bis 6 und 12 geregelt. Daher können die Bestimmungen über die Kulturkommission aufgehoben werden; vgl. jedoch die allgemeine Vorbemerkung zu den Änderungen im Kulturförderungsgesetz.

## **Art. 12 Finanzierung**

### *Abs. 2 (geändert)*

Aufgrund der Gesetzessystematik müsste hier der Beitrag für die Förderung von Kulturevents geregelt werden. In der Praxis dürfte die Abgrenzung zwischen Kultur- und Tourismus-Events wohl eher schwierig sein. Um eine gewisse Flexibilität zu erreichen und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, wird die Event-Förderung bewusst zusammengefasst und in Art. 5 Tourismusgesetz geregelt. Entsprechend wird hier aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit auf die Regelung im Tourismusgesetz verwiesen. Vgl. auch Bemerkung zu Art. 5 Tourismusgesetz.

## **Zuständigkeit zum Erlass des Gesetzes**

Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen (Art. 34 Abs. 2 Gemeindeverfassung).

Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen sind auf Verlangen von mindestens 200 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten (fakultatives Referendum) oder, sofern das übergeordnete Recht dies verlangt, der Urnenabstimmung zu unterstellen (Art. 14 Abs. 1 Ziffer 1 Gemeindeverfassung).

Nach Lehre und Rechtsprechung gilt das (fakultative) Gesetzesreferendum auch dann, wenn damit Kosten im Bereich des obligatorischen Finanzreferendums einhergehen. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes spielen also hinsichtlich der Zuständigkeit keine Rolle. Da das übergeordnete Recht keine Urnenabstimmung verlangt, untersteht das Gesetz über die neue Tourismusorganisation der Gemeinde St. Moritz grundsätzlich dem fakultativen Referendum.

Allerdings kann der Gemeinderat eine Vorlage von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen (Art. 13 Abs. 2 Ziffer 12 GV). Die Gemeindeverfassung sieht dafür keine speziellen Voraussetzungen vor. Zweck dieser Bestimmung ist, den Stimmberechtigten ein direktes Mitspracherecht bei wichtigen oder umstrittenen Geschäften einzuräumen. Um die verfassungsmässige Kompetenzordnung nicht zu unterlaufen, soll die Möglichkeit nur aufgrund besonderer Wichtigkeit und weitreichenden Konsequenzen genutzt werden. Ob die Gesetzesvorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt werden soll oder nicht, ist eine politische Frage. Die Gemeindeverfassung lässt dies zu, verlangt dies aber nicht.

Anlässlich der 1. Lesung der Vorlage sprach sich der Gemeinderat einstimmig dafür aus, die Vorlage von sich aus der Urnenabstimmung zu unterstellen, da es sich um ein sehr wichtiges Geschäft mit entsprechender Kostenfolge handelt. Bislang wurden nämlich die Leistungsvereinbarungen für die Tourismusförderung und -entwicklung gestützt auf das Finanzreferendum jeweils der Urnenabstimmung zur Genehmigung vorgelegt. Zudem ist die Tourismusförderung und -entwicklung eine wichtige Aufgabe der Gemeinde St. Moritz, da diese Ausgabenposition rund einen Achtel des Gemeindebudgets ausmacht. Mit der Gesetzesvorlage werden die Beiträge neu gesetzlich geregelt, so dass sich die Zuständigkeit für den Entscheid zum Gemeindevorstand verschiebt.

## Gesetz über die neue Tourismusorganisation

vom ...

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Ziffer 12 der Gemeindeverfassung:

I.

Das Tourismusgesetz vom 22. September 2013 wird wie folgt geändert:

**Art. 3** Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands

*Abs. 2 (aufgehoben) und Abs. 3 (geändert)*

<sup>2</sup> ~~Aufgehoben.~~

<sup>3</sup> Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere auch: ~~die Aufsicht über die Tourismuskommission sowie der nachgelagerten Abteilungen und Fachstellen~~

1. das Ausüben der Aktionärsrechte in der St. Moritz Tourismus AG;
2. der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der St. Moritz Tourismus AG in eigener Kompetenz sowie
3. das Festlegen der mit der Finanzierung verbundenen quantitativen und qualitativen Jahresziele.

**Art. 3a** Touristische Infrastruktur

*neu*

Die Gemeinde schafft die Rahmenbedingungen für den langfristigen Tourismus-erfolg. Sie plant, errichtet, betreibt und unterhält die dafür erforderlichen und adäquaten Infrastrukturen.

**Art. 4** St. Moritz Tourismus AG

*neuer Wortlaut*

<sup>1</sup> Die Gemeinde gründet für das Marketing und zur Bewerbung des Tourismus eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit einem Aktienkapital von höchstens 500'000 Franken.



oder gründen. Die Zuständigkeit für finanzielle Beiträge richtet sich nach den verfassungsmässigen Kompetenzen.

**Art. 14** Verwendung der Kur- und Sporttaxen

*Abs. 2 (aufgehoben)*

<sup>2</sup> Aufgehoben.

**Art. 20** Verwendung der Abgabe für die Wirtschaftsförderung

*Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Die Einnahmen können auch für die Beiträge der Gemeinde an die ~~TO-En-gadin~~ St. Moritz **Tourismus AG** verwendet werden.

**Art. 25** Rechenschaftsablegung

*geändert*

Der Gemeindevorstand ~~und die Tourismuskommission haben~~ hat dem Gemeindevorstand jährlich über die Verwendung der Kur- und Sporttaxen sowie der Wirtschaftsförderungsabgaben Rechenschaft abzulegen.

## II.

Das Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz vom 19. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

**Art. 4** Kulturförderung

1. Allgemeine Voraussetzungen

*Abs. 1 (ergänzt)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert Kultur mit kommunalem Bezug. **Sie überträgt die Förderung von Kulturevents von regionaler und überregionaler Bedeutung an die St. Moritz Tourismus AG.**

**Art. 5** 2. Kriterien

*Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Die Förderung von Kulturevents durch die St. Moritz Tourismus AG richtet sich nach der Verordnung über die Kultur- und Tourismus-Eventförderung.

**Art. 6** 3. Beiträge

*Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Für die Förderung von Kulturevents durch die St. Moritz Tourismus AG schliesst der Gemeindevorstand eine Leistungsvereinbarung ab. Er legt die mit der Finanzierung verbundenen quantitativen und qualitativen Jahresziele fest.

**Art. 9** Kulturkommission

1. Wahl und Zusammensetzung

*aufgehoben*

**Art. 10** 2. Aufgaben und Kompetenzen

*aufgehoben*

**Art. 11** 3. Grundzüge der Organisation

*aufgehoben*

**Art. 12** Finanzierung

*Abs. 2 (geändert) und Abs. 3 (neu)*

~~<sup>2</sup> Das dafür zur Verfügung stehende Budget wird jährlich auf Antrag der Kulturkommission festgelegt. Der jährliche Beitrag der Gemeinde an die St. Moritz Tourismus AG für die Kultur- und Tourismus-Eventförderung bestimmt sich nach dem Tourismusgesetz.~~

<sup>3</sup> Für höhere Beträge richtet sich die Zuständigkeit nach den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

**III.**

Der Gemeinderat unterstellt dieses Gesetz gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Ziffer 12 der Gemeindeverfassung dem obligatorischen Referendum.

Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz

[www.gemeinde-stmoritz.ch](http://www.gemeinde-stmoritz.ch)